



Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,
wir möchten Sie über wichtige Punkte bezüglich des Sportunterrichts informieren und bitten Sie, dies durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

1. Sportbekleidung

Generell sollte die Sportkleidung funktional sein. Sie sollte ausreichend Bewegungsfreiheit bieten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Die Auswahl der Kleidung richtet sich nach den Lernfeldern (Schwimmen – Schwimmkleidung, Gerätturnen – eng anliegende Sportkleidung usw.) und ist von der Witterung und den Temperaturen abhängig. In der Halle sind Turnschuhe mit abriebfester, heller Sohle erforderlich. Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Kleidungsstücke aus religiösen Gründen (z.B. Kopfbedeckungen) dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.) (2022): Sicherheit im Schulsport¹, Teil 1, Punkt 3).

2. Schmuck

Aus Gründen der Unfallvermeidung ist Schmuck (u. a. Uhren, Ringe, Ohrstecker, Freundschaftsbänder) vor dem Sportunterricht abzulegen (vgl. ebd.). Im Ausnahmefall kann nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft ein kleines Schmuckstück selbstständig abgeklebt werden (z.B. Gesundheitsstecker).

3. Entschuldigungen

Eine Befreiung vom aktiven Sportunterricht kann in der Regel nur durch ein ärztliches Attest erfolgen. Die Ärztin/Der Arzt sollte idealerweise nur Teilatteste ausstellen, die genau angeben, welche sportlichen Aktivitäten trotz Einschränkung noch absolviert werden können (z. B. bei Knieverletzungen sind Oberkörperübungen wie Schlagballweitwurf denkbar). In Ausnahmefällen (z.B. kurzfristige Verletzungen oder Erkrankungen) ist eine schriftliche Information über die Einschränkung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten an die Sportlehrkraft zu richten. Eine Sportbefreiung stellt keine Unterrichtsbefreiung dar (vgl. ebd., Teil 1, Punkt 4). Unentschuldigtes Fehlen während einer Leistungsermittlung kann mit der Note 6 bewertet werden (Thüringer Schulordnung § 59, Absatz 7).

4. Verletzungen

Alle Verletzungen, die während des Sportunterrichts eintreten, sind der Sportlehrkraft unmittelbar zu melden. Ist ein Arztbesuch notwendig, muss innerhalb von 3 Tagen eine detaillierte Unfallmeldung in der Schule (Sekretariat) erfolgen (u.a. Was? Wann? Welcher Arzt?).

5. Wege zu Sportstätten

Die Lernenden werden in Klassenstufe fünf von der Sportlehrkraft zu den verschiedenen Sportstätten (z.B. Mehrfeldsporthalle Weimar-West, Schwimmhalle, Stadion, Tennisanlage) hin und zurück begleitet. Ab Klassenstufe 6 suchen sie die Sportstätten selbstständig auf.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Fachbereich Sport
gez. L. Benzin

¹ https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/aktiv/schulsport/2022_FAQ_Sicherheit_im_Schulsport.pdf